

TÜV Rheinland LGA Products - Information

05/2016

Prüfung von Artikeln und Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt

Aufbau von Kunststoffen

Kunststoffe sind Makromoleküle, die aus vielen sich wiederholenden Grundbausteinen bestehen, den sogenannten Monomeren. Je nachdem, welcher Monomertyp bei der Herstellung eingesetzt wird, resultieren unterschiedliche Kunststoffarten wie PP, PE, ABS, POM, usw. Darüber hinaus können bei der Kunststoffherstellung Zusatzstoffe (Additive) zugesetzt werden, die spezielle erwünschte Eigenschaften liefern (Thermische Stabilität, UV Stabilität, antistatische Eigenschaften, Flexibilität, usw.) und Pigmente für die Farbgebung. Des Weiteren können Stoffe bei der Herstellung eingesetzt werden, die Verunreinigungen enthalten oder beim Herstellungsprozess entstehen.

Migration in das Lebensmittel und Einfluss auf die Gesundheit

Bei Kunststoffen handelt es sich um Makromoleküle mit einem sehr hohen Molekulargewicht, die normalerweise im Körper nicht aufgenommen werden können. Ein Gesundheitsrisiko geht möglicherweise von Monomeren und sonstigen Ausgangsstoffen aus, die nicht bzw. nur unvollständig reagiert haben oder von Zusatzstoffen und Verunreinigungen mit geringem Molekulargewicht.

Diese teilweise sehr reaktiven Stoffe können die Gesundheit gefährden, wenn relevante Mengen dieser gefährlichen Stoffe auf das Lebensmittel übergehen und vom Verbraucher verzehrt werden.

Rechtliche Situation

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber eine größere Anzahl von Stoffen (ca. 900) für die Herstellung von Kunststoffen zugelassen und für viele dieser Stoffe jeweils spezifische Migrationsgrenzwerte (SML = Specific Migration Limit) festgelegt. Der SML soll sicherstellen, dass das Lebensmittelkontaktmaterial kein Gesundheitsrisiko birgt und begrenzt entsprechend die Menge eines Stoffes, die unter definierten Bedingungen auf Lebensmittel übergehen darf.

Es ist demnach am Endprodukt zu prüfen, ob diese SML - Werte eingehalten werden.

Eine Überprüfung all dieser Stoffe ist sehr aufwendig und teuer. Das Labor und auf Anfrage auch die Überwachungsbehörden benötigen daher die Information, welche dieser Stoffe im Kunststoff enthalten sind, um zielgerichtet auf diese Stoffe prüfen zu können. Diese Information wird üblicherweise über die Konformitätserklärung bereitgestellt.

Information zu SML-Stoffen

Welche dieser Stoffe im jeweiligen Kunststoff enthalten sind, ist in der Regel nur dem Hersteller des Kunststoffes bekannt. Diese Information wird z.B. in den Materialdatenblättern (MSD) oder genauer den Regulatory Affairs Product Information Data Sheet (RAPIDS) weitergegeben.

Diese Daten sind in die Konformitätserklärung zu übernehmen. Hinweise zur Erstellung haben wir für Sie in der „TÜV Rheinland LGA Products – Information, 05/2016, **Inhalt und Umfang von Konformitätserklärungen**“ zusammengestellt. Hilfreich sind auch die Checklisten in Deutsch und Englisch (Checkliste LFGB_04_2016.pdf). Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der Konformitätserklärung.

Prüfumfang

Mit den Informationen aus den RAPIDS oder der Konformitätserklärung ist es unseren Sachverständigen möglich, das voll umfängliche und angemessene Programm zur Prüfung von Artikeln und Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (z.B. Vorratsdosen, Küchenmaschinen etc.) festzulegen.

Wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, kann der Artikel nur auf grundlegende Anforderungen geprüft werden, wie:

- Sensorik
- Globalmigration
- Migration verschiedener Elemente, wie Barium, Kobalt, Kupfer und andere
- Spezifische Migrationen auf bekannte Monomere, z.B. Bisphenol A bei Polycarbonat oder Acrylnitril und Butadien bei ABS.

Die Prüfungen der weiteren SML-Stoffe entfallen, wenn die o.g. Daten nicht zur Verfügung stehen, worauf im Prüfbericht hingewiesen wird.

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer

Tel. +49 221 806 2062
Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.